

Plangefährdung eintritt, ist aber bei jeder Vertragsänderung, also auch bei einer solchen vor Terminablauf, vorzunehmen. Diese Prüfung wird besonders sorgfältig bei einer Neufestsetzung des Liefertermins zu geschehen haben. Dies gilt vor allem für die den Vertragspartnern übergeordneten Ministerien bei der Erteilung der Zustimmung zu der vereinbarten Vertragsänderung.

Ergeben die Umstände des Einzelfalles, daß durch eine Neufestsetzung des Liefertermins nach dessen Ablauf ehe Plangefährdung nicht eintritt, so darf es den Vertragspartnern nicht verwehrt sein, eine entsprechende Vertragsänderung zu treffen. Hat beispielsweise der Besteller einer Zulieferung von seinem eigenen Auftraggeber eine Änderung des Liefertermins vom 1. Oktober auf den 1. Dezember zugestanden erhalten, so bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, daß er seinem Zulieferer ebenfalls eine Vertragsänderung — etwa auf den 1. November — zugesteht, auch dann, wenn der Liefertermin des Zuliefervertrages — etwa der 1. September — bereits überschritten sein sollte.

Welche Wirkung hat nun die Aufhebung oder Änderung des Vertrages nach Ablauf des Liefertermins auf die Vertragsstrafe oder auf etwaige Schadensersatzansprüche? Ist es richtig anzunehmen, daß mit seiner Aufhebung der ursprünglich abgeschlossene Vertrag in seinen gesamten Wirkungen rückwirkend aufgelöst sei, so daß weder Vertragsstrafe noch Schadensersatz berechnet werden könnte, und daß bei Neufestsetzung des Liefertermins dieser an die Stelle des alten Liefertermins getreten sei, so daß eine Terminüberschreitung überhaupt nicht vorliege?

Eine solche Folgerung ist mit dem Wesen des Allgemeinen Vertragssystems nicht vereinbar. Bis zur Vertragsaufhebung oder bis zur Abänderung des Liefertermins war der Vertrag mit dem alten Liefertermin voll wirksam. Durch Überschreiten des Liefertermins ist bereits eine Säumnis eingetreten, für die der Lieferer einzustehen hat.

Es erscheint zunächst als die einzig mögliche Lösung, als Zeitpunkt, bis zu welchem die Vertragsstrafe zu berechnen ist, den Abschluß der Vereinbarung über die Vertragsaufhebung oder über die Neufestsetzung des Liefertermins zwischen den Vertragspartnern anzunehmen. Die Vertragsänderung oder die Vertragsaufhebung im beiderseitigen Einverständnis kommt erst mit der Willenseinigung der Vertragspartner zustande, wobei die nach den geltenden Bestimmungen notwendige Zustimmung der übergeordneten Ministerien auf den Zeitpunkt der Vereinbarung der Vertragspartner zurückwirkt. — Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik geht diesen Weg.

Aus der praktischen Durchführung des Vertragssystems ergeben sich aber noch andere Gesichtspunkte. Die Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern kommt meist erst nach längeren Verhandlungen und nach längerer Zeitdauer zustande. Es ist eine Erfahrung der Praxis, daß ein sehr erheblicher Teil der Vertragsänderungen, die nach Ablauf des Liefertermins vereinbart werden, bereits vor Terminablauf von dem Lieferer beim Besteller beantragt worden ist. Der Lieferer stellt oftmals kurz vor Ablauf des Liefertermins fest,

daß der Termin ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden kann, weil etwa eine fest zugesagte Lieferung ausbleibt oder weil z. B. in Bearbeitung befindliche Gußstücke Ausschuß werden. Er stellt dann zwar sofort den Antrag auf Neufestsetzung des Liefertermins. Der Besteller kann aber häufig erst nach Rückfrage bei seinem Auftraggeber auf eine Vertragsänderung einsehen. Nur wenn dieser in eine Verlegung des Liefertermins für den Hauptauftrag einwilligt, ist er in der Lage, dem Lieferer seines Zubefervertrages eine längere Lieferfrist einzuräumen. Bei Exportaufträgen wird der DIA gegebenenfalls bei den ausländischen Kunden wegen einer Terminverlegung rückfragen müssen. Mitunter verstreichen Wochen, ehe der Vertragspartner in die Vertragsänderung einwilligen kann. Dann ist der ursprüngliche Liefertermin längst verstrichen und die Auslieferung zu dem neuen Liefertermin steht oftmals unmittelbar bevor.

Eine Vertragsänderung hat aber für die Vertragspartner keinen Wert, wenn in einem solchen Fall Vertragsstrafe für einen Zeitraum von vielen Wochen zu berechnen ist und lediglich die kurze Zeitspanne von vielleicht wenigen Tagen, von dem Zeitpunkt der Vertragsänderung an bis zur Auslieferung, verstrichen bleibt. Dem Lieferer bleibt zwar unbenommen, sich in einem Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht oder vor der Vertragsschiedsstelle des Fachministeriums zu exkubieren, wenn er von der berechneten Vertragsstrafe freikommen will, doch dazu hätte es eines mitunter recht umfangreichen Schriftwechsels zur Erreichung einer Vertragsänderung nicht bedurft. Unbefriedigend ist diese Lösung auch, wenn die Zustimmung des Vertragspartners zu der beantragten Vertragsänderung erst eintritt, nachdem die Auslieferung zu dem vorgeschlagenen neuen Liefertermin bereits erfolgte. Wenn man in diesem Fall Vertragsstrafe für die gesamte Dauer der Lieferfristüberschreitung berechnet, dann verliert die Vertragsänderung jeden Sinn.

Die Zeitspanne, die vom Zugang des Antrags auf Aufhebung oder Änderung des Vertrages beim Vertragspartner bis zu dessen Einverständniserklärung verstreicht, ist somit von den Zufälligkeiten des einzelnen Falles und nicht zuletzt auch von dem guten Willen des Vertragspartners abhängig. Sie kann daher nicht als Grundlage für die Bemessung der Vertragsstrafe dienen und für deren Höhe entscheidend sein. Die Wirkung der Vertragsaufhebung oder Vertragsänderung muß vielmehr zurückdatiert werden auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Aufhebung oder Änderung des Vertrages bei dem Vertragspartner. Das bedeutet: Ist die Vertragsaufhebung oder Vertragsänderung vor Ablauf des Liefertermins beantragt, so entfällt die Berechnung von Vertragsstrafe ganz. Ist der Antrag nach Ablauf des Liefertermins gestellt, so ist Vertragsstrafe für die Zeit vom ursprünglichen Liefertermin bis zum Zugang des Antrages beim Vertragspartner zu berechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind.

Auf diese Weise bekommen wir für die Praxis brauchbare Ergebnisse und vermeiden unnötige und wirtschaftlich nicht vertretbare Verfahren vor den Staatlichen Vertragsgerichten und den Vertragsschiedsstellen.

Aus der Praxis — für die Praxis

Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Schöffen im Zivilprozeß

Die Demokratisierung unseres Zivilrechts hängt entscheidend davon ab, in welchem Maße es uns gelingt, den Schöffen zu einem aktiven Teilnehmer am Zivilprozeß zu machen.

Jeder Richter, der mit Schöffen zusammenarbeitet, wird die Erfahrung machen, daß sich die Schöffen im Zivilprozeß nicht recht heimisch fühlen. Das liegt in erster Linie daran, daß die Schöffen hier nicht die Vorstellung haben, über Lebensvorgänge entscheiden, sondern Rechtsfragen lösen zu müssen. Zu dieser Vorstellung kommen sie, weil es mancher Richter vorzieht, den

Streitfall in Rechtsprobleme aufzulösen und ihn so den Schöffen darzubieten. Überdies sieht der Schöffe den Prozeß nur in Teilabschnitten, die ihm oft dazu noch unverständlich bleiben, an sich vorüberziehen.

Diesem Mangel muß unbedingt abgeholfen werden. Der Richter sollte in der Besprechung mit dem Schöffen immer den Lebensvorgang und die gesellschaftlichen Verknüpfungen darstellen. Dann wird sich auch die Lösung einer Rechtsfrage für den Richter in viel zwangloser Weise — und unter Mitwirkung der Schöffen — ergeben.

Wesentlich jedoch ist, daß das in § 272 b ZPO gesetzte Ziel, den Rechtsstreit in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen, erreicht wird. Erst wenn uns das gelungen